

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 05/04

Inhalt	Seite
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für das praktische Studiensemester der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenpraktikumsordnung – OpraSt) vom 15.02.1999	35

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

31. März 2004

Zweite Ordnung

zur Änderung der Ordnung für das praktische Studiensemester an der FHTW Berlin (Rahmenpraktikumsordnung – OpraSt) vom 15.02.1999

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) hat der Akademische Senat der FHTW Berlin am 15.12.2003 die folgende Ordnung zur Änderung der Rahmenpraktikumsordnung (AMBI. FHTW Berlin Nr. 23/99), zuletzt geändert am 19.06.2000 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 11/00) erlassen:

Artikel I

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 OpraSt erhält folgende neue Fassung:

„Die nach den einschlägigen Ordnungen durch die Hochschule begleitete praktische Tätigkeit in den Ausbildungsstellen umfaßt einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 90 Arbeitstagen; sie unterliegt den dort geltenden Arbeitszeitregelungen.“

§ 7 Abs. 4 Satz 1 OpraSt erhält folgende neue Fassung:

„Für den Ausbildungsvertrag soll das als Anlage **1a bzw. als Anlage 1b in englischer Sprache** – beigefügte Muster verwendet werden.“

§ 9 Abs. 7 Satz 2 OpraSt erhält folgende neue Fassung:

„Für das Zeugnis soll das als Anlage **2a bzw. als Anlage 2b in englischer Sprache** – beigefügte Muster verwendet werden.“

Anlage 1 OpraSt wird Anlage 1a OpraSt.

In Anlage 1a OpraSt lautet § 1 Satz 1:

„Der Student oder die Studentin absolviert im **Sommer-/Wintersemester 20..** das in der Studienordnung des Studiengangs vorgesehene praktische Studiensemester.“

In § 2 Abs. 1 Anlage 1a OpraSt wird die Formulierung: „... (= ... Wochen)“ durch „... (= **Arbeitstage**)“ ersetzt.

In der Anlage 1a OpraSt wird § 7 wie folgt neu formuliert:

* bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 05. Februar 2004

„Der Student oder die Studentin ist während des praktischen Studienseesters im Inland in der Regel über die Betriebsunfallkasse des Ausbildungsbetriebes gegen Unfall versichert. Er oder sie ist gehalten, die Frage des Unfallversicherungsschutzes vor Antritt des praktischen Studienseesters mit dem Betrieb zu klären. Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der FHTW einen Abdruck der Unfallanzeige.“ Sofern das praktische Studienseester im Ausland durchgeführt wird, ist kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gegeben. Der Student oder die Studentin muss sich selbst gegen Unfall versichern.

In Anlage 1a OpraSt wird „bestätigt“ unter „Praktikumsbeauftragter oder Praktikumsbeauftragte des Studiengangs“ „**Fachhochschulbetreuer/in**“ ergänzt.

Nach Anlage 1a wird Anlage 1b eingefügt.

Anlage 2 OpraSt wird Anlage 2a OpraSt.

Nach Anlage 2a OpraSt wird Anlage 2b OpraSt angefügt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW in Kraft.

Ausbildungsvertrag für das praktische Studiensemester

Zwischen

Firma - Behörde - Einrichtung

Bezeichnung - Anschrift - Fernsprecher

nachfolgend Ausbildungsstelle genannt,

und

Herrn/Frau

.....
Vor- und Zuname

geboren am

..... in

wohnhaft in

.....

Student oder Studentin an der FHTW

im Studiengang

.....

des Fachbereichs

.....

nachfolgend Student oder Studentin genannt,
wird folgender

VERTRAG

geschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Student oder die Studentin absolviert im Sommer-/Wintersemester 20 / das in der Studienordnung des Studiengangs vorgesehene praktische Studiensemester. Die Ausgestaltung des praktischen Studiensemesters richtet sich nach der Ordnung für das praktische Studiensemester an der FHTW (Rahmenpraktikumsordnung - OpraSt).

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich, den Studenten oder die Studentin in der Zeit vom bis (= Arbeitstage) unter Beachtung der in § 1 genannten Vorschriften auszubilden, insbesondere
1. ihm die Teilnahme an begleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
 2. den vom Studenten oder der Studentin zu erstellenden Praxisbericht laufend zu überprüfen,
 3. ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht,
 4. der fachlich betreuenden Lehrkraft der FHTW die Betreuung des Studenten oder der Studentin am Praxisplatz zu ermöglichen.
- (2) Der Student oder die Studentin verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere
1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. den im Rahmen der Ausbildung erteilten Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 4. die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 5. fristgerecht einen der Ausbildungsstelle und der FHTW vorzulegenden Praxisbericht zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
 6. ein Fernbleiben von der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht des Studenten oder der Studentin fallen.

§ 4 Ausbildungsbeauftragte

Die Ausbildungsstelle benennt

Herrn/Frau

als Beauftragten oder Beauftragte für die Ausbildung des Studenten oder der Studentin.

§ 5 Urlaub

Während der Vertragsdauer steht dem Studenten oder der Studentin ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Ausbildungsstelle kann eine kurzzeitige Freistellung von der Ausbildung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 6 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von vier Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner, im Fall der Auflösung durch die Ausbildungsstelle nach vorheriger Anhörung des fachlichen Betreuers des Studenten oder der Studentin der FHTW.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Der Student oder die Studentin ist während des praktischen Studiensemesters im Inland in der Regel über die Betriebsunfallkasse des Ausbildungsbetriebes gegen Unfall versichert. Der oder die Studierende ist gehalten, die Frage des Unfallversicherungsschutzes vor Antritt des praktischen Studiensemesters mit dem Betrieb zu klären. Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der FHTW einen Abdruck der Unfallanzeige. Sofern das praktische Studiensemester im Ausland durchgeführt wird, ist kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gegeben. Der Student oder die Studentin muss sich selbst gegen Unfall versichern.

- (2) Das Haftpflichtrisiko des Studenten oder der Studentin am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.

§ 8 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Ein Arbeitsverhältnis wird auch durch diesen Vertrag nicht begründet. Der Student oder die Studentin erhält für die Laufzeit des Vertrages monatlichEUR. Die sich hieraus ergebenden steuerlichen Verpflichtungen gehen zu Lasten des Studenten oder der Studentin.

.....
Ort, Datum

Ausbildungsstelle:

Student oder Studentin:

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

bestätigt:

Praktikumsbeauftragter oder
Praktikumsbeauftragte des
Studienganges

Fachhochschulbetreuer/in

Contract for the Semester of Practical Training

Between

.....
Firm – Authority – Institution

.....
Address – Telephone

hereinafter called the Employer

and

Mr./Ms
First and family name

Date of birth place of birth

address

student of the Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Programme

Department

hereinafter called the student

the following

CONTRACT

has been concluded.

§ 1 General Details

According to the regulations of the Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, it will be necessary for the student to undertake a semester of practical training during the semester summer/winter 20...../..... . The training plan of the practical work is based on the Regulations for the practical training semester at the FHTW (Rahmenpraktikumsordnung – OpraSt).

§ 2 Duties of the Contract Partners

(1) The employer is obliged to train the student according to the directions given in paragraph 1, from the period until (=..... working days), in particular

1. to allow him/her to take part in any accompanying lectures, tutorials and examinations;
2. to check the practical report which the student is required to complete;
3. to issue a certificate, which includes such details as duration, content and success of the period of practical training;
4. to allow supervision of the student at the place of work by professional staff of the Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin.

(2) The student is required to act in accordance with the purpose of the period of practical training, in particular

1. to observe all training possibilities in offer;
2. to carry out all given tasks thoroughly within the framework of the training plan;
3. to comply with all orders both of the place of work and of all authorized persons within the framework of the period of practical training;
4. to respect all rules which apply to the place of practical training, especially the work rules and accident prevention regulations as well as rules concerning the duty to respect company secrets;
5. to complete a practical report within the agreed time limit for presentation to both the employer and the Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, in which the content and course of events within the period of practical training are evident;
6. to immediately notify the employer in the event of absence.

§ 3 Refund of Expenses

This contract does not back up any claim put forward by the employer for the refund of costs which have arisen due to the fulfilment of this contract. This, however, is not valid in the case of damages which are the liability of the student.

§ 4 Training Representatives

The employer here names

Mr/Ms

to be responsible for the training of the student.

§ 5 Holiday Entitlement

The student is not entitled to any holiday during the term of the contract. The employer, however, can allow the student a short period of release to personal reasons.

§ 6 Termination of the Contract

The contract can be terminated prematurely

1. due to an important reason without compliance or a deadline;
2. in the case of an end or change to the study aim with four weeks' notice.

The cancellation may take place by a unilateral written explanation presented to the other contract partner, only after a prior hearing by the Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin.

§ 7 Insurance Protection

As a rule, any student undertaking their period of practical training within Germany is insured against accident by the accident insurance scheme of the company/organization providing the practical training. The student is required to clarify the issue of accident insurance protection with the company/organization before commencing the period of practical training. In the eventuality of an insurance case, the company/organization is also required to provide the FHTW with a copy of the accident report. There is no legal requirement to provide students undertaking their period of practical training abroad with accident insurance cover. Students need to insure themselves against accident.

§ 8 Issuing of the Contract

Three copies will be made of this contracts, which will each be signed, each contract partner receiving a copy of the signed contract, including the FHTW.

§ 9 Other Agreements

An employment relationship will not be established by this contract. The student will receive a payment of EUR per month during the validity of this contract. Any resulting tax obligations will be payable by the student.

.....
Place, date

Employer:

Student:

.....
Signature

.....
Signature

Confirmed by:

Department's Representative for
the Practical Training

Student's Supervisor

Anlage 2 a

FHTWFachhochschule
für Technik und Wirtschaft
BerlinUniversity of
Applied Sciences

Zeugnis

über die Durchführung des praktischen Studiensemesters

Frau / Herr _____
geboren am _____ in _____hat das praktische Studiensemester
an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
im Studiengangim Wintersemester _____ / Sommersemester _____ mit Erfolg durchge-
führt.

1. Tätigkeiten im Rahmen der praktischen Ausbildung
Ausbildungsstelle

Aufgaben/Arbeitsergebnisse

2. Tätigkeiten im Rahmen der praktischen Ausbildung

Berlin, den

Der Praktikumsbeauftragte/Die Praktikumsbeauftragte

Der Dekan/Die Dekanin

F H T W

Fachhochschule
für Technik und
Wirtschaft Berlin

University of
Applied Sciences

CERTIFICATE

Confirming the practical training semester

Ms / Mr

born in on

successfully completed
the practical training semester
at the Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
- University of Applied Sciences –
in the programme of

.....

in the winter semester / summer semester

1. Practical work

Employer

.....
.....
.....

Tasks / results

.....
.....

2. Courses accompanying the practical training

.....
.....

Berlin,

Notice of confirmation
by the Representative
responsible for the
practical training

Dean